



Chorverband beider Basel

STATUTEN

BESTAND UND ZWECK

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Chorverband beider Basel" (nachfolgend CVbB genannt) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort seiner Verwaltung.

§ 2 Zweck

Der CVbB fördert und pflegt den Chorgesang und unterstützt die Chöre und Gesangensembles durch zweckmässige Massnahmen wie:

- *Beratung, Vermittlung, Information:*
Der CVbB berät und unterstützt seine Mitglieder bei fachlichen, strategischen und organisatorischen Fragen. Er informiert und vermittelt innerhalb seines Netzwerks.
- *Unterstützung und Projektförderung für:*
 - Kantonalgesangsfeste
 - Chorwettbewerbe/Chorfestivals
 - Kompositionsaufträge
 - Kinder- und Jugendchöre
 - Veteranenwesen
- *Schulung und Weiterbildung:*
 - Organisation von Seminaren und Lehrgängen
- *Kommunikation:*
Als zentrale Instrumente für die Öffentlichkeitsarbeit der Verbandsmitglieder dienen das Verbandsorgan, die Website und Social Media
- *Netzwerkarbeit und Kulturlobbying:*
Beziehungspflege zu Behörden, Schulen, Institutionen, Kulturpolitik, Wirtschaft und Drittem Sektor

Der Kantonalverband ist Mitglied der Schweizerischen Chorvereinigung und platziert die Anliegen seiner Mitglieder bei weiteren Verbänden und Organisationen.

MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Ein- und Austritt

Jeder Chor und jedes Gesangensemble, unabhängig seiner Rechtsform, kann auf schriftlichen Antrag Mitglied werden. Die Aufnahme in den CVbB erfolgt auf Antrag des Vorstands an der Delegiertenversammlung oder der Präsidentenkonferenz. Die Mitglieder entrichten den von der Delegiertenversammlung oder Präsidentenkonferenz festgesetzten Mitgliederbeitrag. Die Mitglieder sind verpflichtet, in ihren Statuten keine Bestimmungen aufzunehmen, die den CVbB-Statuten widersprechen. Der Austritt eines Mitgliedes ist auf Ende des Kalenderjahres möglich und muss drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

§ 4 Ausschluss

Chöre und Gesangensembles, die gegen die Bestimmungen der Statuten/Reglemente des CVbB verstossen oder ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, können nach erfolgloser Mahnung auf Antrag des Vorstands durch die Delegiertenversammlung oder die Präsidentenkonferenz aus dem CVbB ausgeschlossen werden.

§ 5 Mitgliederkategorien

Aktivmitglieder sind Chöre und Gesangensembles, welche die Angebote und Einrichtungen des CVbB nutzen. Sie haben Stimmrecht und sind beitragspflichtig.

Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen sein, welche den CVbB ideell und finanziell unterstützen. Eine Passiv-Mitgliedschaft ist beitragspflichtig und nicht mit einem Stimmrecht verbunden.

Veteranen sind langjährige Sänger und Chorleiter, die nach besonderem Reglement in den Veteranenbund des CVbB aufgenommen werden. Die Ernennung zum Veteranen ist als Auszeichnung zu verstehen und nicht mit einem Stimmrecht verbunden.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Masse für den CVbB eingesetzt haben. Ihnen kann auf Antrag des Vorstands durch die Delegiertenversammlung oder die Präsidentenkonferenz die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

ORGANISATION

§ 6 Organe

Die Organe des CVbB sind:

1. Die Delegiertenversammlung (DV)
2. Die Präsidentenkonferenz (PK)
3. Der Verbandsvorstand
4. Die Rechnungsrevisoren

§ 7 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung (DV) setzt sich zusammen aus:

1. den Delegierten der Aktivmitglieder
 2. den Mitgliedern des Vorstands
 3. den Ehrenmitgliedern des CVbB
 4. den Rechnungsrevisoren
- a) Jedes Aktivmitglied entsendet Delegierte nach der Anzahl seiner im Vorjahr gemeldeten Sänger und hat Anspruch auf:
- 2 Delegierte bei bis zu 30 Aktiven
 - 3 Delegierte bei bis zu 50 Aktiven
 - 4 Delegierte bei bis zu 70 Aktiven
 - 5 Delegierte bei bis zu 90 Aktiven und mehr
- b) Die Delegierten der Aktivmitglieder sind stimmberechtigt, wobei jeder Delegierte nur eine Stimme hat.
- c) Ebenfalls stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstands und die Ehrenmitglieder des CVbB.
- d) Die DV findet alternierend zur PK in der Regel unter der Leitung des Präsidenten alle zwei Jahre im ersten Quartal des Jahres statt.
- e) Die Einladung an die Mitglieder und die anderen Teilnahmeberechtigten erfolgt durch den Vorstand des CVbB mindestens zwei Wochen vorher.
- f) Anträge von Mitgliedern sind schriftlich bis Ende Dezember des Vorjahres an den Verbandspräsidenten zu richten.

- g) Ausserordentliche DVs können einberufen werden, wenn es der Vorstand des CVbB für notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt.
- h) Jede DV ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 8 Geschäfte der DV und PK

In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung oder Präsidentenkonferenz fallen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigungen/Entgegennahmen
 - Genehmigung des Protokolls der letzten DV oder PK
 - Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands
 - Entgegennahme des Revisorenberichtes
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Décharge-Erteilung an den Kassier
 - Entlastung des Vorstands
 - Genehmigung des Jahresbudgets
 - Festsetzung des CVbB-Mitgliederbeitrags
- b) Wahlen
 - des Vorstands
 - des Präsidenten
 - des Kassiers
 - der Rechnungsrevisoren
 - des Musikverantwortlichen
- c) Aufnahme, Entlassung und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Behandlung von Anträgen
- f) Beschlussfassung über die Durchführung von Kantonalgesangfesten
- g) Statutenänderungen

§ 9 Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Antrag auf geheime Abstimmung/Wahl gestellt und von der DV oder PK beschlossen wird. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Abstimmungen steht bei Stimmgleichheit dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Ausgenommen hiervon ist die Auflösung des CVbB; sie ist in § 19 gesondert geregelt.

VERBANDSVORSTAND

§ 10 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Finanzen
- Musik
- und weitere nach Bedarf mit je einer Stimme im Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums, des Kassiers und des Musikverantwortlichen selbst. Ordentliche Wahlen finden alle zwei Jahre an der DV statt, die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Periode aus, so tritt der vom Vorstand bestimmte Nachfolger in die Amtsdauer ein.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

§ 11 Aufgaben

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Der Vorstand wird durch das Präsidium einberufen oder wenn es die Mehrheit seiner Mitglieder verlangt. In die Zuständigkeit des Vorstands fallen:

1. Ausführung der Beschlüsse der DV oder PK
2. Verwaltung des Verbandsvermögens
3. Führung der laufenden Geschäfte und Vertretung des CVbB nach aussen
4. Erlassen von Reglementen und Definieren von Pflichtenheften
5. Einsetzen von Arbeits- und Fachgruppen
6. Beauftragung oder Anstellung von Personen für die Erreichung der Verbandsziele
7. Ernennung des Verbandsführers und seines Stellvertreters

§ 12 Finanzkompetenz

Der Vorstand hat die Finanzkompetenz im Rahmen des an der DV oder PK beschlossenen Budgets.

§ 13 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren sind zwei Personen und ein Stellvertreter (Sängerinnen oder Sänger bzw. Delegierte von CVbB-Aktivmitgliedern). Sie werden jährlich an der DV und PK gewählt und dürfen nicht demselben Mitgliedchor oder Gesangensemble angehören. Die Revisoren prüfen jährlich die Verbandsrechnung, erstatten jeweils an der DV und PK einen Bericht und stellen den Antrag auf Décharge des Kassiers und des Vorstands.

FINANZEN

§ 14 Mittel

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Einnahmen:

1. Jahresbeiträge der Aktivmitglieder, wobei der Vorjahresbestand ihrer Sänger, inklusive singende Ehrenmitglieder und Veteranen, massgebend ist. Kinder- und Jugendchöre sind beitragsfrei
2. Jahresbeiträge weiterer Mitglieder
3. Beiträge von Behörden, Gönnern und Sponsoren
4. Erlöse aus Verbandsanlässen
5. Schenkungen, Legate und weitere Zuwendungen

Ausgaben:

1. Beiträge an die Schweizerische Chorvereinigung
2. Nutzungsentgelte an die SUIA
3. Beiträge an Kurse, Tagungen und Projekte
4. Spesenentschädigungen an den Vorstand
5. Delegationskosten
6. Auszeichnungen und Ehrengaben
7. Rücklagenbildung
8. Kosten der Administration

§ 15 Verbandsanlässe und Projekte

Die finanziellen Belange für Verbandsanlässe und Projekte gemäss § 2 werden in gesonderten Vereinbarungen festgehalten.

EHRUNGEN

§ 16 Ehrungen

Wer sich um den CVbB oder um den Chorgesang in besonderem Masse verdient gemacht hat, kann von der DV oder PK auf Antrag des Vorstands zum Ehrenmitglied ernannt werden.

1. Sänger, welche 25 Jahre Aktivmitgliedschaft in einem Chor oder Gesangensemble nachweisen können, werden zu Veteranen des CVbB ernannt, vorausgesetzt, sie sind noch Aktivmitglieder.
2. Sänger mit 40 Jahren Aktivmitgliedschaft werden unter den gleichen Voraussetzungen zu Ehrenveteranen des CVbB ernannt.
3. Dirigenten in einem Verbandschor werden nach 25-jähriger Tätigkeit geehrt.

Ernennungen zu Veteranen der Schweizerischen Chorvereinigung SCV unterliegen den Bestimmungen der SCV.

§ 17 Fahne

Die Fahne des CVbB wird an einem vom Vorstand bestimmten Ort sachgemäss aufbewahrt. Der Fähnrich oder sein Stellvertreter nehmen an kantonalen Anlässen, bei Feierlichkeiten und weiteren Gelegenheiten teil. Das Präsidium informiert rechtzeitig über die Delegation zu den entsprechenden Anlässen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Statutenänderungen

Für die Abänderung oder Ergänzung der vorliegenden Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der an der DV oder PK anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 19 Auflösung des CVbB

Die Auflösung des CVbB kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Das Verbandsvermögen ist der Schweizerischen Chorvereinigung SCV zur Verwahrung zu übergeben, bis zur Neugründung eines Verbands mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, nach gesetzlichen Bestimmungen.

§ 20 Gender-Klausel

Alle in diesen Statuten aufgeführten Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 21 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 02. Februar 2019 in Pratteln genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 01.01.2014 und treten rückwirkend auf den 01. Januar 2019 in Kraft.

Pratteln, den 2. Februar 2019

Der Präsident

Der Sekretär

Claudio Lupi

Willy Feller